

## **Richtlinien der Fakultät 10 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Durchführung von Habilitationsverfahren**

Der Habilitationsausschuss der Fakultät 10 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat auf Grundlage der Habilitationsordnung vom 6. September 2006 (in der Fassung vom 1. März 2010) in seiner Sitzung vom 12.07.2017 nachfolgende Richtlinien zur Durchführung von Habilitationsverfahren beschlossen:

### **Zu § 2 Abs. 1, Ziff. 1, Satz 5**

1. Wissenschaftliche Veröffentlichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 HabilO müssen in ihrer Gesamtheit belegen, dass der/die Verfasser/in in der Lage ist, wissenschaftlich hochwertige Leistungen zu erbringen und sich Fragestellungen in einer Weise zu widmen, die notwendig ist, um einen von der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannten Erkenntnisfortschritt zu generieren.
2. Die Tiefe der wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel dadurch nachgewiesen, dass sich die in vorgenanntem Sinne eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einem zusammenhängenden, kohärenten Forschungsprogramm widmen. In Ausnahmefällen können einzelne Veröffentlichungen herangezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen Qualität auf eine tiefgründige Beschäftigung mit dem Thema schließen lassen.
3. Als kumulative Habilitationsleistung eingereichte wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen mindestens fünf Schriften umfassen, von denen wenigstens drei in referierten Journalen publiziert oder zur Publikation angenommen sind (referierte Veröffentlichungen).
  - a) Eine als Dissertation in einem Promotionsverfahren eingereichte Veröffentlichung bzw. Teile hieraus können nicht eingereicht werden.
  - b) Als „referierte Veröffentlichung“ eingereichte Veröffentlichungen müssen in Zeitschriften mit peer-review Begutachtungsprozess publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein und sollen darüber hinaus in mindestens zwei verschiedenen Fachzeitschriften publiziert worden sein.
  - c) Mindestens eine der Veröffentlichungen muss in Alleinautorenschaft (referiert oder nicht referiert) verfasst sein. Eine in Alleinautorenschaft verfasste referierte Veröffentlichung erhält eine Punktzahl von 2, eine als Erstautor mit Koautoren verfasste referierte Veröffentlichung erhält eine Punktzahl 1. Wird Erstautorenschaft in Anspruch genommen, dann muss der Nachweis erbracht werden, dass die Veröffentlichung überwiegend auf Grundlage von Arbeiten des Habilitanden entstanden ist. Eine als Nicht-Erstautor mitverfasste referierte Veröffentlichung erhält bei N Autoren i.d.R. eine Punktezahl von 1/N. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitglieder des Habilitationsausschusses in letzterem Fall eine abweichende Gewichtung vornehmen. Insgesamt müssen mit den referierten Veröffentlichungen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

#### d) Fachspezifische Richtlinien

##### *Betriebswirtschaftslehre*

Als kumulative Habilitationsleistung eingereichte referierte Veröffentlichungen müssen in Zeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein, die Bestandteil anerkannter internationaler Rankings sind. Hierzu zählt insbesondere die VHB-Liste (Jourqual), wobei die zu berücksichtigenden Publikationen mindestens in Zeitschriften auf C-Niveau oder (bei abweichender Skala) vergleichbarem Niveau veröffentlicht sein müssen (bei fachlich begründeten Ausnahmen: mindestens auf D-Niveau).

In der Wirtschaftsinformatik gelten insbesondere die Orientierungslisten der WKWI (Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik) des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft und bei interdisziplinären Forschungsbereichen (z.B. mit den Ingenieurwissenschaften) die domänenspezifischen, international anerkannten Rankings. Referierte „Conference Proceedings“ werden wissenschaftlichen Veröffentlichungen in referierten Journalen (referierten Veröffentlichungen) gleichgestellt.

##### *Sport- und Bewegungswissenschaft*

Mindestens zwei der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten referierten Veröffentlichungen sollen in internationalen englischsprachigen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Für wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich auf fachspezifische deutsche oder deutschsprachige Inhalte beziehen und deshalb international entweder nicht oder lediglich unter erschwerten Bedingungen publizierbar sind, können die Mitglieder des Habilitationsausschusses i.d.R. spätestens ein Jahr nach Beurteilung der Habilitationsabsicht auf Vorschlag der gem. Richtlinie der Fakultät 10 zu § 2 Abs. 2 HabilO zu bestimmenden Betreuer/innen abweichende Regeln festlegen.

Die Bewerberin/der Bewerber soll bei mindestens zwei der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten referierten und in Koautorenschaft verfassten Veröffentlichungen Erstautor/in sein.

#### **Zu § 2 Abs. 2**

Mit der Ankündigung einer Habilitationsabsicht hat die Bewerberin/der Bewerber darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 5 HabilO erfüllt sind.

Wird die Habilitationsabsicht von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Habilitationsausschusses positiv beurteilt, bestimmt der Habilitationsausschuss für das weitere Verfahren zwei Betreuer/innen sowie zwei Gutachter/innen zur Evaluation der Lehrbefähigung.

Zwei Jahre nach Ankündigung der Habilitationsabsicht findet eine Zwischenevaluierung der bis dahin erstellten Habilitationsleistung durch den Habilitationsausschuss statt. Hierzu hat die Bewerberin/der Bewerber die erzielten Forschungsergebnisse in

schriftlicher Form bei der vorsitzenden Person des Habilitationsausschusses einzureichen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses bestellen zwei Gutachter/innen, die die eingereichten Forschungsergebnisse schriftlich beurteilen.

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten mindestens eine Woche vor der Sitzung, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung über die Zwischenevaluierung vorsieht, Einsicht in die eingeholten Gutachten.

Stellen die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Zuge der Zwischenevaluierung durch Beschluss fest, dass i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 3 HabilO keine Forschungsergebnisse vorliegen bzw. die vorgelegten Forschungsergebnisse nicht erwarten lassen, dass diese nach vier Jahren den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HabilO genügen, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Habilitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgehalten werden.

### **Zu § 3 Abs. 2, Satz 3**

Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor/innen sind grundsätzlich nicht Mitglied des Habilitationsausschusses, werden jedoch als Betreuer/innen eines Habilitationsverfahrens zu den Sitzungen eingeladen, deren Tagesordnung eine Behandlung des entsprechenden Verfahrens vorsieht.

Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor/innen sind in den Verfahren, an denen sie als Betreuer/innen beteiligt sind, hauptamtlichen Mitgliedern des Habilitationsausschusses gleichgestellt.

### **Zu § 5 Abs. 1, Ziff. 1**

Mit dem Habilitationsgesuch hat die Bewerberin/der Bewerber fünf schriftliche Exemplare sowie eine digitale Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 HabilO einzureichen.

### **Zu § 9 Abs. 1, Satz 1 u. 2**

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung vorsieht, Einsicht in die mit dem Zulassungsgesuch einzureichenden Unterlagen (§ 5 Abs. 1 HabilO) sowie in die zur schriftlichen Habilitationsleistung eingeholten Gutachten.

Eine schriftliche Stellungnahme gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 HabilO, ist bis zur Sitzung des Habilitationsausschusses, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung vorsieht, bei der vorsitzenden Person des Habilitationsausschusses einzureichen. Die vorgenannte Frist kann auf Antrag verlängert werden.